



Gastroconsult informiert | Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Im aktuellen "Gastroconsult informiert" erfahren Sie mehr über:

- Flexible Pensionierung
- Wie lange und wie müssen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden?
- Unfallversicherung: Obergrenze für versicherten Verdienst angehoben
- Abzug für Erwerbsersatzordnung wird kleiner
- Welchen Einfluss haben freundliche Mitarbeiter auf Ihren Jahresabschluss?

Wir wünschen eine spannende Lektüre sowie schöne Festtage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches 2016.

Ihre Gastroconsult AG

Flexible Pensionierung

Wussten Sie, dass Sie nicht zwingend mit 65 Jahren in den Ruhestand treten müssen?

Frühzeitige Planung

Beim Pensionierungszeitpunkt spielen viele Faktoren eine Rolle. Ein Vorbezug ist beispielsweise für Personen mit einer tiefen Lebenserwartung sinnvoll, oder wenn der Ehepartner älter ist und das Paar gemeinsam in den Ruhestand treten möchte. Auch für den Arbeitgeber kann eine flexible Pensionierung vorteilhaft sein, weil der Nachfolger rechtzeitig eingearbeitet und das Fachwissen bestmöglichst weitergegeben werden kann. Die stufenweise Pensionierung bietet Ihnen viele Möglichkeiten, Ihr Leben und Ihre Freizeit sinn- und gehaltvoll zu gestalten. So könnten Sie mehr Zeit mit den Enkelkindern verbringen, Beziehungen auf- und ausbauen, eine Sprache oder ein Instrument lernen, ein Studium beginnen, Sport treiben oder einem Verein beitreten. Dies alles, ohne von einem Tag zum anderen vollständig aus dem Erwerbsleben auszutreten.

AHV

Die AHV-Rente kann um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Dies reduziert jedoch die zukünftige Rente lebenslang um 6,8 Prozent pro Jahr. Auch sind die AHV-Beiträge bis zur ordentlichen Pensionierung geschuldet. Soll die AHV-Rente aufgeschoben werden, ist dies um maximal fünf Jahre möglich. Dadurch erhöht sich die Rente um etwas mehr als 5 Prozent pro aufgeschobenes

Jahr. Der Zeitpunkt kann unabhängig vom Ehepartner gewählt werden. Es ist also möglich, dass ein Ehepartner die Rente vorbezieht und der andere Partner die Rente aufschiebt.

Berufliche Vorsorge

Bei der Pensionskasse kommt es auf die Vorsorgestiftung an. Laut Gesetz können die Altersleistungen zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr (Frauen 69. Altersjahr) bezogen werden. Ein Aufschub über das 65. Altersjahr hinaus ist nur möglich, wenn weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Durch einen Vorbezug sinken die Renten, bei einem Aufschub steigen sie. Gemäss Gesetz kann mindestens ein Viertel des Altersguthabens in Kapitalform bezogen werden. Dadurch sinkt die Altersrente entsprechend. Bei den meisten Pensionskassen ist ein voller Kapitalbezug unter Einhaltung einer gewissen Kündigungsfrist möglich. Aus steuerlichen Überlegungen ist ein Kapitalbezug vorteilhafter, da auf den ausbezahlten Betrag eine einmalige reduzierte Kapitalsteuer fällig wird. Die Pensionskassenrente ist hingegen mit der AHV-Rente zu 100 Prozent als Einkommen steuerbar. Es ist jedoch zu beachten, dass das frei werdende Vermögen aus der Pensionskasse angelegt werden muss, z. B. an der Börse. Für eine mit der Altersrente vergleichbare Rendite muss bei der Kapitalanlage ein grösseres Risiko in Kauf genommen werden. Wenn ein Vorbezug frühzeitig geplant wird, können rechtzeitig freiwillige Einlagen in die Pensionskasse geprüft werden, um die Reduktion der Altersrente abzufedern. Ob Rente, Kapital oder Teilkapitalbezug, ist in jedem Fall individuell zu beurteilen. Eine weitere interessante Möglichkeit ist die Teilpensionierung. Ab einer effektiven Reduktion des Pensums und des Lohns um mindestens 30 Prozent besteht die Möglichkeit eines Teilkapitalbezugs. Dadurch wird bereits vor der ordentlichen Pensionierung Kapital frei und die Steuern können optimiert werden. Falls der Wunsch nach einer Teilpensionierung besteht und der Arbeitnehmende trotzdem von einer vollen Altersrente profitieren will, ist dies möglich, wenn der reduzierte Lohn mindestens 50 Prozent des letzten AHV-pflichtigen Lohns beträgt. Dies ermöglicht es Ihnen, zum bisherigen Lohn in der Pensionskasse versichert zu bleiben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Hälfte der Pensionskassenbeiträge zu übernehmen, die auf den ausbezahlten Lohn anfallen. Die restlichen Beiträge trägt in der Regel der Arbeitnehmer. Selbstverständlich kann diese Möglichkeit mit einem Vorbezug der AHV-Rente kombiniert werden.

Private Vorsorge

Bei der Selbstvorsorge im Rahmen der Säule 3a kann eine Auszahlung ab dem 60. Altersjahr stattfinden. Wer nach dem 65. Geburtstag weiterhin erwerbstätig ist, kann den Bezug bis spätestens zum 70. Lebensjahr aufschieben. Wichtig ist nach Möglichkeit auch eine gestaffelte Auszahlung dieser Gelder, da sämtliche Vorsorgeleistungen, die im selben Jahr vorbezogen werden, für die Berechnung der Kapitalsteuer zusammengezählt werden.

Überbrückungsrente

Falls Sie früher in Pension gehen möchten, ist es sinnvoll, abzuklären, ob allenfalls durch die Pensionskasse und / oder den Arbeitgeber eine Überbrückungsrente für die Jahre der Frühpensionierung ausgerichtet wird. Es empfiehlt sich, den allfälligen persönlichen Finanzierungsbeitrag rechtzeitig in Erfahrung zu bringen. Möchten Sie wissen, ob Sie sich eine frühere Pensionierung leisten können oder wie hoch die Renten bei einem Aufschub ausfallen? Dann ist eine genaue, frühzeitige Analyse durch einen Vorsorgeberater sinnvoll – oder fragen Sie Ihren Treuhänder.

Quelle: TREUHAND | SUISSE

Wie lange und wie müssen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden?

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Obligationenrecht sind Geschäftsunterlagen während zehn Jahren aufzubewahren. Die meisten KMU bewahren ihre Unterlagen nach wie vor in Papierform auf, jedoch gewinnt die elektronische Aufbewahrung zunehmend an Bedeutung. Nachfolgend werden die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen aufgezeigt.

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen

Um die Beweispflicht für Geschäftsvorfälle sicherzustellen, unterliegen die folgenden Unterlagen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), Revisionsbericht
- Geschäftsbücher (Buchhaltung, bestehend aus Hauptbuch, Kontenaufstellung, Journal und den Hilfsbüchern Debitoren, Kreditoren, Lohn, Warenbestand)
- Buchungsbelege
- Korrespondenz
- Dokumente mit rechtsverbindlicher Wirkung (wie Verträge, GV-Protokolle, Steuererklärungen, Lohnausweise etc.)

Form der Aufbewahrung

Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Korrespondenz können elektronisch archiviert werden. Sofern solche Geschäftsunterlagen elektronisch aufbewahrt werden, muss garantiert sein, dass sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Anforderung an die elektronische Aufbewahrung

- Gewährleistung der Echtheit und Unverfälschbarkeit (Integrität)*
Die Daten sind so zu erfassen und aufzubewahren, dass sie nicht verändert werden können, ohne dass dies feststellbar ist.
- Dokumentationsprinzip*
Die Geschäftsvorfälle sind eindeutig und systematisch geordnet und in Konten mit Hinweis auf den zugrunde liegenden Beleg zu verbuchen, sodass die Bücher für einen sachverständigen Dritten lesbar und verständlich sind.
- Allgemeine Sorgfaltspflicht*
Die Daten sind geordnet und vor schädigenden Einwirkungen geschützt zu lagern.
- Verfügbarkeit und Leserlichkeit*
Die berechtigten Personen müssen bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht innert angemessener Frist das Archiv einsehen und dessen Inhalt in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Form reproduzieren können.
- Organisation der archivierten Informationen*
Aktuelle Unterlagen sind von den archivierten Daten zu trennen. Auf Letztere muss innert nützlicher Frist zugegriffen werden können. Zugriffe sind aufzuzeichnen, und diese Aufzeichnungen sind wie die Datenträger selbst aufzubewahren.
- Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung*
Der Gesetzgeber verweist hier auf anerkannte Regelwerke und Fachempfehlungen (z. B. Publikationen Treuhand-Kammer (EXPERTsuisse), ISO-Normen).

Dauer der Aufbewahrung

Mit Blick auf die gesetzlichen Verjährungsfristen und um allfälligen Beweispflichten nachzukommen, empfehlen wir, bestimmte Geschäftsunterlagen (siehe Kasten) länger als die vorgeschriebenen zehn Jahre aufzubewahren. Ihr Treuhänder unterstützt Sie bei der Berechnung der vorteilhafteren Variante. Für viele KMU ist die traditionelle schriftliche Archivierung nach wie vor die praktikabelste und einfachste Lösung. Insbesondere die stetig wachsende Digitalisierung (Stichwort E-Mail) zwingt auch KMU, ihr Archivierungskonzept zu überdenken. Für Fragen zum Artikel wie auch zur Überprüfung der Archivierung in Ihrem Unternehmen steht Ihnen Ihr Treuhänder gern zur Verfügung.

Gesellschaftsrechtliche Dokumente (wie Gründungsdokumente, Jahresrechnungen, Revisionsstellenberichte, Protokolle der GV und der VR-Sitzungen)	Grundsätzlich während der Lebensdauer der Gesellschaft
Steuerrechtliche Dokumente	15 Jahre
Versicherungspolicen (Haftpflicht)	40 Jahre
Technische Anweisungen und Normen	13 Jahre
Abwicklung kundenspezifischer Aufträge (Offerten, Kundenbestellungen, Auftragsbestätigungen, Abnahmeprotokolle, Übernahmeprotokolle etc.)	13 Jahre
Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken	26 Jahre

Quelle: TREUHAND | SUISSE

Unfallversicherung: Obergrenze für versicherten Verdienst angehoben

Die Obergrenze des bei der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) versicherten Verdienstes steigt



per 1. Januar 2016 von 126 000 auf 148 200 Franken. Die Massnahme gewährleistet, dass mindestens 92 Prozent der Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind, aber nicht mehr als 96 Prozent. Die letzte Anpassung erfolgte per Januar 2008. Seit die Unfallversicherung 1984 eingeführt wurde, ist der versicherte Höchstbetrag fünfmal angepasst worden. Aufgrund der Lohnentwicklung wurde eine

erneute Anhebung des Höchstbetrags notwendig. Die Erhöhung um 22 200 Franken bewegt sich im Rahmen der letzten Bereinigungen. Mit der neuen Obergrenze sind ab 1. Januar 2016 rund 95 Prozent der Arbeitnehmenden zum vollen Lohn versichert. Der Höchstbetrag ist massgebend, um sowohl die Prämien als auch die Leistungen der UVG zu berechnen. Er ist auch für andere Sozialversicherungszweige von Bedeutung. So ist er für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die Höhe des Taggeldes der Invalidenversicherung massgebend.

Quelle: TREUHAND | SUISSE

Abzug für Erwerb ersatzordnung wird kleiner

Der Beitragssatz der Erwerb ersatzordnung (EO), die den Verdienstausschlag von Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst leistenden Personen sowie die Mutterschaftsversicherung deckt, sinkt. Statt den bisherigen 0,5 beträgt er ab dem 1. Januar 2016 neu noch 0,45 Lohnprozente. Die Reduktion ist möglich, weil die Reserven des EO-Fonds Ende 2015 wieder die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen. Da die Reserven trotz der Senkung gewährleistet bleiben, hat der Bundesrat die Verringerung des Abzugs gutgeheissen. Sie gilt wiederum befristet für fünf Jahre, von 2016 bis 2020. Der Bundesrat sah sich gezwungen, den Satz im Januar 2011 als Folge der Einführung der Mutterschaftsversicherung im Juli 2005 von 0,3 auf 0,5 Lohnprozente zu erhöhen. Dieser Schritt sollte die Liquidität und den Wiederaufbau der Reserven sichern. Die Landesregierung befristete die Massnahme bis Ende 2015. Sie war erfolgreich: Die vom Gesetz vorgegebene Mindestreserve des Fonds beträgt 50 Prozent einer Jahresausgabe. Gemäss aktuellen Berechnungen werden Ende 2015 rund 55 Prozent zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der 2016 beginnenden Frist wird der Bundesrat die Situation wieder neu beurteilen und die nötigen Massnahmen sowie den Beitragssatz für die Zeit ab 2020 festlegen.

Quelle: TREUHAND | SUISSE

Welchen Einfluss haben freundliche Mitarbeiter auf Ihren Jahresabschluss?

Diese Frage haben Sie sich vermutlich noch nie gestellt. Aber wenn Sie Ihren Jahresabschluss betrachten und feststellen, dass die Personalkosten ca. 50% des Gesamtertrages ausmachen, merken Sie rasch, welchen Einfluss freundliche Mitarbeitende auf Ihr Geschäft haben könnten. Als ersten Kontaktpunkt für Ihre Gäste und somit als Visitenkarte Ihres Betriebes, gewinnen freundliche Mitarbeitende neue Gäste, die sich in Ihrem Gastronomiebetrieb wohl fühlen und gerne wieder kommen. Diese Mitarbeitenden erhöhen durch ein Lächeln, ein freundliches Wort Ihren Umsatz und tragen auch zu einem guten Betriebsklima bei. Auch das spüren die Gäste sofort. Betrachten Sie nun mal Ihre Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre. Wie haben sich die Personalkosten im Verhältnis zum Ertrag entwickelt? Haben Sie mit Ihrem Treuhänder diese Entwicklung schon einmal angesprochen? Welche Schlussfolgerungen haben Sie gezogen? Haben Sie Massnahmen eingeleitet?

Lassen Sie sich Ihre Personalkosten in einem Branchenvergleich beurteilen. Diskutieren Sie mit Ihrem Treuhänder mögliche Optimierungen, erstellen Sie einen Umsetzungsplan oder definieren Sie Massnahmen, wie Sie die Freundlichkeit Ihrer Mitarbeitenden erhöhen können. Wie würde es z.B. klingen, wenn Ihre Restaurationsfachfrau oder -Mann einen Gast wie folgt begrüsst: „Guten Abend, mein Name ist Martin Speiser, wen darf ich heute Abend an einen Tisch begleiten?“ Der Gast wird seinen Namen nennen, Ihr Service kennt nun den Namen des Gastes und hat einen persönlichen Kontakt hergestellt. Ihr Betrieb hat somit einen ersten Farbtupfer gesetzt! Dies wird der Gast nicht so schnell vergessen.

Ob und wie sich eingeleitete Massnahmen auswirken, werden Sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in der nächsten Jahresrechnung feststellen. Sie werden positiv überrascht sein.



Daniel Hollenstein
lic. rer. pol.
Direktor / Sitzleiter der Gastroconsult AG in Olten
E-Mail: daniel.hollenstein@gastroconsult.ch
www.gastroconsult.ch